



**SEIDNER & KLEMCKE**

Steuerberatersozietät

## **Studienkosten richtig geltend machen: Vorsicht, wenn die Eltern zahlen!!**

Studienkosten können Werbungskosten und somit in voller Höhe abzugsfähig sein, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Erststudium vorausgeht. Ansonsten dürfen Berufsausbildungskosten nur als Sonderausgaben beschränkt bis auf 4.000,00 €p. a. abgezogen werden.

Damit das Finanzamt nicht Sieger bleibt, müssen Sie folgende Feinheiten beachten: Wenn die Eltern alle Ausgaben des Studiums tragen, kann kein Abzug erfolgen, weil sie später mit dem Studium keine Einnahmen erzielen. Sie könnten bei einem auswärtig untergebrachten Kind maximal einen Ausbildungsfreibetrag von 924 € pro Jahr abziehen, der Rest bleibt unberücksichtigt.

Deshalb sollten Sie Ihrem Nachwuchs zuvor die notwendigen Mittel schenken. Danach lassen Sie Ihr Kind die Ausgaben selber bestreiten.

So erreichen Sie beim Zweitstudium, dass Ihr Kind im Rahmen einer eigenen Steuererklärung alle Studienaufwendungen geltend macht und den entstehenden Verlust mit zukünftigen Einkünften verrechnen darf. Auf diese Weise erreicht Ihr Nachwuchs die bestmögliche Steuerersparnis.

Bei der Zusammenstellung, welche Aufwendungen abzugsfähig sind, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Bernd Seidner  
Steuerberater  
Peter Klemcke  
Steuerberater

Höfeweg 68  
D-33619 Bielefeld  
e-mail: [info@seidner-klemcke.de](mailto:info@seidner-klemcke.de)  
<http://www.seidner-klemcke.de>

fon: +49 (0) 521 911 07-0  
Telefonische Mitteilungen  
sind stets unverbindlich  
fax: +49 (0) 521 911 07-77

Mo-Fr 8.30-12.30 und 14.30-17.00 Uhr  
außer am Freitagnachmittag  
Sprechzeiten nach  
vorheriger Vereinbarung